

Urheber (UO Krimi / 60-minütige Formate)

Der Urheber überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF Rechte gemäß den folgenden Regelungen:

1. Rechteeinräumung

1.1 Der Urheber überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung auf das ZDF für Rundfunkzwecke und außerrundfunkmäßige Zwecke (z.Bsp. zur audiovisuellen einschließlich multimedialen Verwertung, Kinovorführung, literarischen und Merchandising-Verwertung) das ausschließliche sowie zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, sein Werk oder Teile davon sowie die auf Grund des Werkes hergestellte Produktion unverändert oder bearbeitet oder auf andere Weise umgestaltet auf alle möglichen Nutzungsarten in körperlicher Form zu verwerten und in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Es wird klargestellt, dass von der Rechteeinräumung auch sämtliche Titel- sowie Titelweiterverwendungsrechte (bspw. als Reihentitel) mitumfasst sind. Eingeschlossen ist das Recht zur Weiterverwendung des Titels bei anderen Produktionen sowie im Rahmen anderer Projekte. Der Urheber ist verpflichtet, jegliche titel- bzw. markenschutzrechtlichen Eintragungen des Titels zu seinen Gunsten oder zu Gunsten Dritter zu unterlassen. Für den Fall, dass bereits eine Eintragung für den Urheber oder zu Gunsten eines Dritten erfolgt ist, verpflichtet sich der Urheber, einer Übertragung an das ZDF bzw. einer Löschung oder Änderung zu Gunsten des ZDF zuzustimmen.

1.2 Das ZDF kann die Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Urhebers ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; es kann diesen auch einfache Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Urhebers einräumen.

2. Einzelbefugnisse

2.1 Das ZDF ist insbesondere ausschließlich berechtigt, das ganze Werk oder Teile davon sowie die auf Grund des Werkes hergestellte Produktion selbst oder durch Dritte oder gemeinsam mit ihnen im In- und Ausland beliebig oft ohne zeitliche Begrenzung

2.1.1 durch Rundfunk jeder Art zu senden. Dieses Recht umfasst die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, einschließlich Live-Streaming, in jeder technischen Art und Weise (einschließlich der Nutzung des sog. „Internetprotokolls“: „IP-TV“), insbesondere

- terrestrisch (wie bspw. durch DVB-T, DVB-H, DMB oder entsprechende Nachfolge-Technologien wie bspw. DXB),
- via Kabel (in jedem technischen Verfahren wie bspw. Breitband, DSL oder entsprechende Nachfolge-Technologien (X-DSL), einschließlich der Berechtigung zur integralen (Kabel-) Weitersendung der Programme im In- und Ausland und des Rechts der Weitersendung zum Betrieb eines Online-Videorecorders),
- sowie durch Satellitenausstrahlung.

Mitumfasst sind

- Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten sowie
- Pay-Dienste wie beispielsweise in Pay-Radio, Pay-TV einschließlich Pay-per-channel, Pay-per-view, Near-video-on-demand und/oder
- sonstige Verbreitungsarten und/oder Medien;

2.1.2 öffentlich aufzuführen, vorzutragen, vorzuführen und mittels Bild- und/oder Tonträger sowie auch außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen;

2.1.3 zu vervielfältigen und zu verbreiten, insbesondere aber auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- und/oder Tonfolgen zu übertragen und die so hergestellten Bild- und/oder Tonträger oder sonstigen Vervielfältigungsstücke in derselben Weise wie das Werk zu nutzen, wobei die Verwendung im audiovisuellen Bereich alle Arten der audiovisuellen Nutzung, insbesondere auch multimediale Verwertungen (z. B. durch Videokassetten, CDI/CD-ROM, Schallplatten, Audiokassetten, CD, CDV, DVD usw.) außerhalb des Rundfunks umfasst und die Fixierung/Wiedergabe eines Bild- und/oder Tonträgers durch jedes technische Mittel (beispielsweise Festplatten, Festspeicher etc.) und in jedem technischen Standard (wie beispielsweise High Definition) erfolgen kann;

2.1.4 unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts („droit moral“ des Urhebers und des Filmherstellers, § 93 UrhG) zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen und zwar auch für Videotextuntertitelung, zu teilen, mit einem anderen Titel zu versehen, es sei denn, dass der Titel urheber- oder wettbewerbsrechtlichen Schutz genießt, in andere Sprachen zu übersetzen, mit anderen Werken zu verbinden oder in andere Werke aufzunehmen sowie zur Herstellung eines Filmwerkes zu nutzen oder in sonstiger Weise umzugestalten und zu ändern und die Bearbeitung, Umgestaltung oder Änderung wie das Werk zu verwerten;

2.1.5 zu archivieren sowie gewerblich oder nichtgewerblich zu nutzen, insbesondere in Transkriptionsdiensten, in Programmvorschaueinrichtungen, Programmübersichten, Inhaltsangaben, Werbeschriften des ZDF oder sonst für Public-

- Relation-Zwecke, auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie im Rahmen der politischen oder kulturellen Bildungsarbeit zu verwerten. Das ZDF ist berechtigt, zu diesem Zweck selbst Fotos vom Urheber und seinem Werk aufzunehmen oder durch Dritte (z.B. Pressefotografen) machen zu lassen und entsprechend zu verwerten, sofern er einer solchen Darstellung nicht widerspricht.
- 2.1.6 Die Verwendung nach den vorstehenden Absätzen umfasst insbesondere auch die Einspeicherung in Datenbanken und die öffentliche Wiedergabe in allen Abrufdiensten (z.B. Video- und Audio-on-demand-Nutzungen, Podcasting bzw. Video-Podcasting, Online-Dienste) bei denen Text-, Ton- oder Bildarbeiten auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, wobei die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in der Weise erfolgen kann, dass Angehörige der Öffentlichkeit an einem von diesen individuell gewählten Ort oder zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang zu diesen Werken haben. Die Rechteeinräumung erfolgt unabhängig davon, ob das Angebot nicht downloadfähig oder downloadfähig ist (beispielsweise „Podcasting“ und „Video-Podcasting“) oder ob es entgeltlich angeboten wird.
- 2.1.7 Die vorstehend genannten Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger – auch mobiler – Endgeräte erfolgt.
- 2.1.8 Des Weiteren hat das ZDF auch das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, das Werk - d.h. das Buch/Drehbuch/Treatment - oder die Produktion oder die davon hergestellten Vervielfältigungsstücke sowie die zum Ton- und/oder Bildträger gehörenden Einzelbilder oder Ausschnitte oder sonstigen im Zusammenhang mit der Produktion hergestellten Aufnahmen zur Herstellung und zum Vertrieb von Waren aller Art sowie zur Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Namen, Titeln, fiktiven oder tatsächlichen Figuren, Abbildungen, Stimmen, Szenen, Handlungsabläufen, Vorkommnissen und Gegenständen, die in einer Beziehung zu dem Werk oder der Produktion stehen, kommerziell zu nutzen sowie unter Verwendung derartiger Elemente aus dem Werk bzw. der Produktion für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben (Merchandising). Eingeschlossen sind auch sog. "Themen-Park"-Nutzungen sowie das Recht, das Werk / die Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Spielen / Computerspielen einschließlich interaktiver Computerspiele und/oder sonstiger Multimedia-Produktionen auszuwerten.
- 2.1.9 Dem ZDF steht außerdem das Recht zu, die Produktion unter Einschluss des Werkes künstlerisch oder literarisch in anderen Medien wie Kinofilm, Bühne, Buch, Druckschriften oder Presseerzeugnissen und dergleichen zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 2.1.10 Das ZDF ist berechtigt, die Leistungen des Urhebers in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannten künftigen Nutzungsarten auszuwerten. Das ZDF wird den Urheber über die Aufnahme der neuen Nutzung unverzüglich unterrichten.
- 3. Vergütung**
- 3.1 Mit dem in diesem Vertrag vereinbarten Honorar sind alle Ansprüche des Urhebers aus diesem Vertrag abgegolten, soweit im Folgenden nichts weiteres vereinbart ist.

Insbesondere sind abgegolten:

- die Erstsendung im Hauptprogramm des ZDF
- eine Ausstrahlung durch ORF
- eine Ausstrahlung durch SRF
- eine Ausstrahlung im 3SAT-Programm
- beliebig häufige Ausstrahlungen in den neuen ausschließlich digital ausgestrahlten und empfangbaren Programmen des ZDF (derzeit ZDFinfo und ZDFneo)
- beliebig häufige Nutzungen in Abrufdiensten durch das ZDF und/oder Dritte
- die Verwendung von Ausschnitten bis 5 Minuten gemäß Nummer 3.2.11.

Des Weiteren ist eine Wiederholung innerhalb von 48 Stunden nach der jeweiligen Sendung (Erstsendung oder Wiederholung) abgegolten, es sei denn, die Wiederholung erfolgt in der prime time (18:00 bis 22:00 Uhr). Bei Berechnung der 48 Stunden bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt. 3.2.4 und 3.2.5 bleiben unberührt.

Die Vertragsparteien haben bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt, dass es sich um eine (Teil-)Pauschalabgeltung der Rechte handelt.

- 3.2 Das wiederholungshonorarfähige Honorar (Bemessungsgrundlage) beträgt **brutto EUR 15.124,56** (in Worten: EURO Fünfzehntausendeinhundertvierundzwanzig 56/100) pro Folge.

Die Bruttovergütung schließt die Umsatzsteuer mit ein.

Ausstrahlungen werden vorbehaltlich Nummer 3.1 mit

EUR 15.124,56 (in Worten: EURO Fünfzehntausendeinhundertvierundzwanzig 56/100)
für jede Ausstrahlung im Hauptprogramm des ZDF,

EUR 1.825,80 (in Worten: EURO Eintausendachthundertfünfundzwanzig 80/100)
für jede Ausstrahlung (inklusive Vertrieb) im Programm des ORF,

EUR 1.303,56 (in Worten: EURO Eintausenddreihundertunddrei 56/100)
für jede Ausstrahlung (inklusive Vertrieb) im Programm des SRF

jeweils einschließlich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe vergütet.

Angaben für die Kontoverbindung:

Angaben zum Begünstigten (Name, Vorname/Firma):
IBAN / Konto-Nr.:
BIC / SWIFT:
Routing-No./ABA-Code:
Kreditinstitut:
Geburtsdatum:
Ständiger Wohnsitz:
UST-ID-Nr.:
Pensionskassennummer:

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer des ZDF lautet: DE 149 065 327.

Die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten des Urhebers werden vom Filmhersteller an das ZDF übermittelt.

Das ZDF verarbeitet die Daten – soweit es sich nicht um eine Datenverarbeitung nach § 9c RfStV zu journalistischen Zwecken handelt – auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b), c) und f) DS-GVO insbesondere zur Abwicklung der Verträge einschließlich der ggf. vorzunehmenden Zahlung von Folgevergütungen, der Erfüllung etwaiger urhebervertragsrechtlicher Auskunfts-, Vertragsanpassungs- und sonstiger urhebervertragsrechtlicher Ansprüche sowie zum Nachweis der Rechtekette bzw. des -erwerbs beispielsweise für den Fall von Rechteinterventionen. Die Datenverarbeitung erfolgt, solange sie für die angegebenen Zwecke erforderlich ist, ggf. auch über den Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Schutzfristen hinaus, es sei denn, das berechnete Interesse des ZDF am Nachweis der Rechtekette entfällt.

Bezüglich weiterer Informationen betreffend die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das ZDF und die Rechte des Urhebers hinsichtlich des Datenschutzes, wird auf die beigelegte Anlage „ZDF-Datenschutzinformationen“ verwiesen.

- 3.2.1 Bei Wiederholungssendungen im ZDF-Programm (12:01-23:59 Uhr) wird ein Wiederholungshonorar in Höhe des vereinbarten wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 3.2.2 Bei Wiederholungen im Nachtprogramm (0.00-5.29 Uhr) des ZDF wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 15 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 3.2.3 Bei Wiederholungen im Vormittagsprogramm des ZDF (5.30-12.00 Uhr) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 20 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 3.2.4 Bei Ausstrahlungen in den Spartenkanälen KINDERKANAL und PHOENIX erhält der Urheber 20 % des mit dem ZDF vereinbarten wiederholungshonorarfähigen Honorars jeweils für bis zu 5 Sendungen innerhalb von 30 Tagen. Nummer 3.2.6 S.2 gilt entsprechend.
- 3.2.5 Bei Wiederholungen bzw. Vorabausstrahlungen in Satellitenprogrammen, die das ZDF selbst veranstaltet oder an denen es als Programmveranstalter beteiligt ist (insbesondere 3sat), wird ein Wiederholungshonorar in Höhe von 25 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars für bis zu 3 Ausstrahlungen innerhalb eines Quartals gezahlt, sofern es sich nicht um kostenlose Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden gemäß Nummer 3.1 handelt. Vorabausstrahlungen sind Sendungen von Produktionen in den Spartenkanälen (KINDERKANAL und PHOENIX) und in den Satellitenprogrammen (Nummer 3.2.5), die für das Hauptprogramm produziert werden und deren Erstsendung im Hauptprogramm zeitlich nach der Wiederholungssendung in den Spartenkanälen oder Satellitenprogrammen liegt. Sie werden wie Wiederholungen in den Spartenkanälen und in den Satellitenprogrammen behandelt.
- 3.2.6 Die Sendung im jeweiligen Programm ist erst dann abgeschlossen, wenn die Ausstrahlung im gesamten Sendegebiet des Programms, sei es gleichzeitig oder zeitversetzt, erfolgt ist. Diese Regelung gilt im Falle von Wiederholungssendungen entsprechend.
- 3.2.7 Die zeitgleiche unveränderte Verbreitung der Sendung über das Internet (Live-Streaming) ist mit der jeweiligen Vergütung für die Ausstrahlung im Fernsehen abgegolten.
- 3.2.8 Bei entgeltlicher Abgabe der Produktion zur rundfunkmäßigen und außerrundfunkmäßigen Verwertung einschließlich der entgeltlichen Abgabe an ORF, SRF und ARTE erhält der Urheber, vorbehaltlich Nummern 3.1, 3.2, 3.2.9, 3.2.11, 3.2.12, 3.2.14, 3.2.16 und 3.2.17 nach Vorabzug der Synchronkosten eine Erlösbeteiligung in Höhe von 4 % von den bei ZDF Enterprises bzw. beim ZDF im Falle von entgeltlichen Programmabgaben an ARTE bzw. beim Filmhersteller eingehenden Bruttoeinnahmen. Die beim Filmhersteller eingehenden Bruttoeinnahmen sind nur maßgeblich, sofern es sich um eine vollfinanzierte Auftragsproduktion handelt und diese im Einzelfall (Rechterückübertragung) durch den Filmhersteller vertrieben wird. Die Erlösbeteiligung von 4 % des Brutto-Erlöses wird bei mehreren berechtigten Urhebern an dem der Produktion zugrunde liegendem Werk im Verhältnis der Erstvergütung der Berechtigten zueinander aufgeteilt.
- 3.2.9 Bei einer gleichzeitigen oder innerhalb des gleichen Programmtages zeitlich versetzten Ausstrahlung der Sendung des ZDF (Erst- oder Wiederholungssendung) durch in- oder ausländische Sendeunternehmen (z. B. Eurovision) besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- 3.2.10 Stellt das ZDF die Produktion in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Sendeunternehmen her, erhält der Urheber, vorbehaltlich Nummer 3.1 und 3.2 und soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart sowie kein Direktanschluss entsprechend Nummer 3.2.11 gegeben ist, für jede Sendung im Bereich eines dieser Sendeunternehmen 25 % des vereinbarten wiederholungshonorarfähigen Honorars, wobei im Falle einer Koproduktion mit ARTE die Vergütung insgesamt 1 Ausstrahlung zuzüglich zweier kurzfristiger Wiederholungen innerhalb von 21 Tagen, auch zeitversetzt zwischen Deutschland und Frankreich, jedoch am gleichen Programmtag, mitumfasst. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.
- 3.2.11 Für eine Verwertung des Werkes auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben sowie für eine ausschnittsweise Verwendung des Werkes bis zu 5 Minuten Sendedauer, wobei im letzten Fall jedoch nicht mehr als 25 % des gesamten Werkes verwendet werden dürfen, besteht kein Anspruch auf Vergütung. Gleiches gilt für die Verwendung in Programmankündigungen und -vorschauen, für Prüf-, Lehr-, Anschauungs- und Forschungszwecke sowie für die Nutzung im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit, soweit sich die Vergütung des ZDF auf die Erstattung eigener Barauslagen beschränkt. Geht sie darüber hinaus, gilt Nummer 3.2.8 entsprechend. Im Falle der nicht-kommerziellen Verwendung von Ausschnitten über 5 Minuten wird ein anteilig aus dem wiederholungshonorarfähigen Honorar ermittelter Minutensatz vergütet.
- 3.2.12 Eine Merchandising-Nutzung gemäß Nummer 2.1.8 ist ebenso wie eine Nutzung in Druckschriften oder Presseerzeugnissen und dergleichen gemäß Nummer 2.1.9 mit dem vereinbarten Honorar abgegolten. Bei einer Nutzung in anderen Medien wie Kino, Bühne oder Buch gemäß Nummer 2.1.9 wird eine Erlösbeteiligung nach Nummer 3.2.8 gezahlt.
- 3.2.13 Für eine neue Art der Werknutzung gemäß Nummer 2.1.10, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war, wird die in diesem Zeitpunkt beim ZDF übliche Vergütung gezahlt.
- 3.2.14 Bei Verwendung eines Teiles des Werkes ermäßigt sich die Vergütung entsprechend.




- 3.2.15 Die Abrechnung und Zahlung der Anteile an den Verwertungserlösen erfolgt für sämtliche abgewickelten Verwertungsfälle des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils zum 30. Juni des folgenden Jahres, soweit nicht vorstehend anders geregelt.
- 3.2.16 Erlösbeteiligungsansprüche des Urhebers entstehen erst nach Geldeingang beim ZDF und wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahme des ZDF aus der Werk- oder Produktionsverwertung € 1.500,00 überschreitet.
- 3.2.17 Eine individuelle Zahlung von Wiederholungshonoraren und Erlösbeteiligungen an den Urheber erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von € 15,00 im Jahr überschritten wird. Wiederholungshonorare werden bei Überschreitung dieser Grenze von € 15,00 innerhalb des jeweiligen Jahres unmittelbar und nicht wie Erlösbeteiligungen zum 30.06. des Folgejahres ausbezahlt. Alle nicht nach Satz 1 individuell zur Auszahlung gelangenden Wiederholungshonorare und Erlösbeteiligungen werden dem Kreativitätsfonds des ZDF zur Verfügung gestellt.
- 4. Abnahme, Vergütung bei Werkmängeln**
- 4.1 Dem Urheber wird innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Ablieferung des Werkes erklärt werden, ob die Leistung vertragsgemäß erbracht wurde (Abnahme) oder er wird einmal zur Nachbesserung aufgefordert. Wird keine Erklärung abgegeben, so gilt das Werk nach Ablauf der Frist als abgenommen. Für die Abnahme der Nachbesserung gilt dieselbe Frist. Der Urheber kann auch mehrfach zur Nachbesserung aufgefordert werden. Ein Anspruch auf mehrfache Nachbesserung besteht jedoch nicht.
- 4.2 Wird das Werk nicht abgenommen, so ist hierüber im Einzelfall rechtzeitig eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen abzuschließen und zwar unabhängig davon, ob das ZDF den Stoff unter Verwendung des vom Urheber gelieferten Drehbuches bearbeiten möchte oder nicht. Die Vereinbarung muss mindestens die unter Nummern 1. und 2. aufgeführten Rechte übertragen. Die Vergütung kann entweder als wiederholungshonorarfähiges Honorar oder als pauschale Abgeltung erfolgen. Die Höhe der Vergütung muss den Umfang der vom Urheber erbrachten Leistung bzw. die notwendige Bearbeitung berücksichtigen.
- 5. Zahlung der Vergütung**
- 5.1 Die Zahlung der Erstvergütung richtet sich nach den Vereinbarungen des zwischen dem Filmhersteller und dem Urheber abgeschlossenen Vertrages.
- 5.2 Die Vergütung für Wiederholungssendungen wird nach der Wiederholungssendung und für die sonstigen vergütungspflichtigen Verwertungen nach der Abrechnung fällig.
- 5.3 Bei einer Verwertung durch andere Sendeunternehmen oder bei sonstiger Verwertung kann der diesbezügliche Lizenzvertrag vorsehen, dass die Vergütung durch das verwertende Unternehmen direkt an den Urheber zu zahlen ist.
- 5.4 Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist ist die Entstehung neuer Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag ausgeschlossen.
- 5.5 Der Urheber ist verpflichtet, zuviel empfangene Vergütungen, insbesondere Honorare, unverzüglich und unaufgefordert an den Zahlenden zurückzuzahlen.
- 6. Urheberbenennung**
- Der Urheber wird als solcher benannt, soweit dies rundfunküblich ist.
- 7. Werknutzung durch das ZDF**
- 7.1 Das ZDF ist nicht zur Nutzung der ihm eingeräumten Rechte verpflichtet.
- 7.2 Das ZDF allein ist berechtigt, den Zeitpunkt für die Sendung, für die Herstellung des Bild- und/oder Tonträgers oder dessen Wiedergabe zu bestimmen.
- 8. Sonstige Pflichten des Urhebers**
- 8.1 Eigentum an den Werkexemplaren**
- 8.1.1 Mit der Ablieferung der Manuskripte und/oder des Aufführungsmaterials oder der sonstigen Werkstücke überträgt der Urheber zur Weiterübertragung an das ZDF das Eigentum daran.
- 8.1.2 Ist ein musikalisches, musikalisch-dramatisches, choreographisches oder pantomimisches Werk Gegenstand des Vertrages, so ist der Urheber verpflichtet, dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF das uneingeschränkte Eigentum an einer Partitur zu übertragen und, soweit vorhanden, das komplette Aufführungs- bzw. Orchestermaterial dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF kostenlos zur Verfügung zu stellen; soweit das ZDF die Herstellungskosten für das Aufführungs- bzw. Orchestermaterial übernimmt, ist der Urheber verpflichtet, dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF das uneingeschränkte Eigentum an dem kompletten Aufführungs- bzw. Orchestermaterial zu übertragen.
- 8.2 Gewährleistung**
- 8.2.1 Der Urheber steht dafür ein, dass die dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF eingeräumten Rechte weder ganz noch teilweise von ihm genutzt oder Dritten zur Nutzung überlassen sind und dass kein Dritter mit ihrer Wahrnehmung beauftragt ist.
- 8.2.2 Ausgenommen davon sind die Rechte, die für den Urheber aufgrund eines bestehenden Berechtigungsvertrages ausschließlich von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, soweit sie nicht an den Urheber zur

LA.

Erfüllung des Vertragszweckes zurückübertragen werden oder der Urheber sonst darüber verfügen kann. Die Werkstücke (das Manuskript, die Partitur, der Klavierauszug und dergleichen) müssen, soweit eine Meldung an die Verwertungsgesellschaft erfolgt, die dafür erforderlichen Angaben (Urheber, Komponist, Bearbeiter, Arrangeur, Textdichter, Verlag usw.) enthalten. Der Urheber ist verpflichtet, das ZDF umgehend, spätestens jedoch bei der Abgabe des Werkes, darüber zu unterrichten, ob und in welchem Umfang Nutzungsrechte einer Verwertungsgesellschaft eingeräumt wurden.

Der Urheber ist verpflichtet, soweit der Wahrnehmungsvertrag der Verwertungsgesellschaft es zulässt, von der Verwertungsgesellschaft zu verlangen, dass diese ihm die zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Nutzungsrechte zurücküberträgt.

8.2.3 In jedem Fall steht der Urheber dafür ein, dass die Rechte nicht mit dem Recht eines Dritten belastet, insbesondere nicht verpfändet sind.

8.2.4 Der Urheber steht ferner dafür ein, dass

- a) das Werk einschließlich des Titels keine Anspielung auf Personen oder Ereignisse enthält, die dem ZDF nicht bekannt gegeben sind;
- b) das Werk, dessen Inhalt oder Teile des Werkes nicht widerrechtlich urheberrechtlich geschützten Werken anderer Urheber entnommen sind;
- c) an dem Werk ein Dritter ohne Wissen des ZDF nicht mitgearbeitet hat.

8.3 Beiträge anderer Berechtigter

8.3.1 Besteht das Werk des Urheber in der Bearbeitung eines anderen urheberrechtlich geschützten Werkes oder verwendet der Urheber in seinem Werk in anderer Weise urheberrechtlich geschützte Beiträge anderer Urheber, ist der Urheber verpflichtet, die entsprechenden Rechte einschließlich des Rechts der Weiterübertragung auf den Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF von den Urhebern zu erwerben und zu übertragen, es sei denn, das ZDF erwirbt diese Rechte von den Urhebern oder sonstigen Berechtigten unmittelbar. Die Verpflichtung des Urhebers besteht auch dann nicht, wenn und soweit die Bearbeitung oder Verwendung auf ausdrückliche Veranlassung des ZDF erfolgt.

8.3.2 In jedem Fall hat der Urheber dem Filmhersteller zur Weiterleitung an das ZDF das bearbeitete Werk sowie die in das Werk aufgenommenen Beiträge in einer genauen Aufstellung mitzuteilen. Diese Aufstellung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Zuname des betreffenden Urhebers (z. B. Übersetzer, Komponist),
- b) Titel der verwendeten Beiträge bzw. der Arbeit oder des Buches dem sie entnommen sind,
- c) genaue Vers- und Prosazeilenzahl,
- d) bei gedruckten Werken Verlag und genaue Seitenangabe.

8.3.3 Die schriftliche Zustimmung der Urheber, deren Werke benutzt worden sind und sonstiger Berechtigter, ist beizubringen.

8.4 Rückrufsrecht

8.4.1 Sieht das ZDF von der Nutzung ab, so behält der Urheber das Honorar, es sei denn, er würde die Rechte zurückrufen.

8.4.2 Für die Ausübung des Rückrufsrechts gilt § 41 UrhG mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 41 Abs. 2 Satz 1 UrhG

- bei tagesaktuellen Beiträgen einen Monat,
- bei Serien, Fernsehspielen und Spielfilmen oder ähnlichen szenischen Produktionen fünf Jahre und
- bei Beiträgen für sonstige Produktionen drei Jahre beträgt

und dass die vom Urheber zu leistende Entschädigung nach § 41 Abs. 6 UrhG 50 % der vereinbarten Vergütung nicht übersteigt.

8.4.3 Das ZDF ist bereit, mit dem Urheber über eine vorzeitige Freigabe nicht genutzter Rechte eine Vereinbarung zu treffen.

8.4.4 Soweit das ZDF über die Rechte des Urhebers rechtswirksam zugunsten Dritter verfügt hat, bleiben diese Verfügungen vom Rückruf unberührt.

8.4.5 Wird das Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung ausgeübt, richten sich die Folgen nach § 42 UrhG.

8.5 Verschwiegenheit

8.5.1 Der Urheber ist zur Verschwiegenheit über die internen Angelegenheiten und Vorgänge des ZDF verpflichtet.

8.5.2 Er hat außerdem über den Inhalt des Werkes gegenüber allen, denen der Inhalt nicht bekannt ist, Stillschweigen zu bewahren, wenn der Inhalt seines Werkes - erkennbar - der Öffentlichkeit vor der Sendung des Werkes nicht bekannt werden soll; in diesen Fällen darf nur das ZDF Ankündigungen, bildliche Darstellungen sowie Mitteilungen, die sich auf die Tätigkeit des Urhebers beim ZDF beziehen, verbreiten, vervielfältigen oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen oder zugänglich machen lassen. Auch in allen anderen Fällen soll sich der Urheber bei Mitteilungen an die Presse oder Öffentlichkeit mit dem ZDF abstimmen.

8.6 Sonstige Pflichten des Urhebers

- 8.6.1 Der Urheber hat seine Leistung persönlich zu erbringen. Er ist nicht berechtigt, das ZDF Dritten gegenüber zu verpflichten.
- 8.6.2 Er hat Form und Inhalt des Werkes den Wünschen des ZDF entsprechend zu gestalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über die inhaltliche, künstlerische oder sonstige Gestaltung der Leistung des Autors oder seines Werkes entscheidet das ZDF allein.
- 8.7 Abtretung und Verpfändung**
Die Ansprüche des Urhebers aus diesem Vertrag können nicht abgetreten oder verpfändet werden. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 8.8 Freistellung**
Der Urheber ist verpflichtet, den Filmhersteller, das ZDF und sonstige Berechtigte von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen, falls er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.
- 8.10 Steuern und Sozialversicherung**
- 8.10.1 Ist der Urheber in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig, so hat er dies dem ZDF anzuzeigen. Von den an den Urheber zu leistenden Vergütungen hat das ZDF die gesetzlich geregelten Abzüge (beschränkte deutsche Einkommenssteuer und Umsatzsteuer) vorzunehmen.
- 8.10.2 Der Urheber stellt dem ZDF auf dessen Anforderung hin die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zur Erfüllung der entsprechenden Prüfungspflichten des ZDF in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht in der jeweiligen Fassung zur Verfügung.
- 8.10.3 Soweit es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, wird in der Abrechnung die in der Vergütung enthaltene Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, es sei denn, das ZDF ist Schuldner der Umsatzsteuer (§ 13 b Umsatzsteuergesetz). Unterliegt der Urheber trotz selbständiger Tätigkeit nicht der Umsatzsteuer, hat er dies dem ZDF unverzüglich mitzuteilen.
- 9. Ergänzende Bestimmungen**
- 9.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 9.3 Die Unwirksamkeit von Einzelbestimmungen berührt nicht den rechtlichen Bestand des Vertrages im Übrigen.
- 9.4 Soweit neben den vorliegenden Regelungen ergänzend Allgemeine Bedingungen des Filmherstellers Vertragsbestandteil sind, gelten mit Wirkung auf das ZDF im Zweifel die vorliegenden Regelungen vorrangig.
- 9.5 Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Mainz/Rhein, wenn
- a) der Urheber Kaufmann ist oder
 - b) der Urheber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder
 - c) der Urheber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder
 - d) im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Urhebers nicht bekannt ist.
- 9.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Filmhersteller

Urheber

NAME IN DRUCKBUCHSTABEN

NAME IN DRUCKBUCHSTABEN

 